



Richtlinie Mitgliedschaft

Präambel

Im Rahmen dieser Richtlinie werden alle konkreten Formalitäten zur Mitgliedschaft in der Johanniter-Jugend (JJ) geregelt.

Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

1 Grundlagen der Mitgliedschaft in der JJ

Alle Kinder und Jugendlichen können in der JJ mitwirken, wenn sie die Grundsätze von Toleranz, Achtung und Nächstenliebe berücksichtigen.

2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche in der Johanniter-Jugend beginnt mit deren Aufnahme in den Verein Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Zur Aufnahme muss beim Verein Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines*iner Sorgeberechtigten Person notwendig. Es besteht keine von der Mitgliedschaft in der JUH gesonderte Mitgliedschaft in der JJ.

Der Mitgliedsantrag wird zur Abwicklung weiterer Formalia (z.B. Meldung an Mitgliederverwaltung, Auslandsrückholdienst als Service für Mitglieder) an die entsprechende Geschäftsstelle der JUH gegeben.

3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet aus den in Ziffer 4.7 der JUH-Satzung genannten Gründen oder regulär mit dem Vollenden des 27. Lebensjahres. Für Funktionsträger*innen und Ehrenmitglieder der JJ gilt diese Altersbegrenzung nicht. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Funktionen in der JJ. Endet die Mitgliedschaft in der JUH gemäß ihrer Satzung, erlöschen auch alle Ämter und Funktionen in der JJ.

Des Weiteren können Mitglieder jederzeit aufgrund schwerwiegenden Fehlverhaltens vorübergehend von der JJ suspendiert oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Näheres ist in den Punkten 4.3 und 4.4 der Jugendordnung geregelt.

Bei nicht mit der Mitgliedschaft vereinbaren Verstößen kann ein Vereinsausschlussverfahren beim zuständigen Vorstand beantragt werden, näheres regelt die Satzung der JUH, sowie die Mitglieds- und Beitragsordnung der JUH.



4 Mitgliedsbeitrag

Gemäß Punkt 1.5 der Jugendordnung kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Bundesjugendversammlung entscheidet.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags kann durch Beschluss der Orts-, Kreis- bzw. Regional- oder der Landesjugendversammlung für die Mitglieder der JJ der jeweiligen Gliederung angepasst werden. Es gilt jeweils die Beitragshöhe der kleinsten Gliederungsebene, auf der ein Beitrag explizit festgelegt wurde.

Falls auf nachgeordneten Ebenen keine anderslautende Regelung existiert, wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die gezahlten Beiträge stehen der örtlichen Jugendarbeit zur Verfügung.

5 Ehrenmitgliedschaft

Laut Punkt 1.4 der Jugendordnung gibt es eine Ehrenmitgliedschaft: „Die Bundesjugendversammlung kann an Persönlichkeiten, die sich um die JJ besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.“

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung der JJ. Das Vorschlagsrecht haben alle Jugendleitungen.

5.1 Voraussetzungen und Antragsverfahren

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft sind:

- Engagement für die JJ über viele Jahre
- Kontinuierlicher Einsatz für die Belange der JJ
- Herausragende Tätigkeiten/Erfolge in Bezug auf beispielsweise
 - die Mitgliederzahl
 - Expansion/Bekanntheitsgrad
 - neue Konzepte
 - Förderung des Ansehens der JJ (intern und extern)
- Aufbau von Jugendverbandsarbeit in einem Verband unter Einsatz besonderer Tatkraft
- Regelmäßige oder erhebliche finanzielle und/oder ideelle Unterstützung der JJ über das normale Maß hinaus, z.B. Vermittlung von Sponsoren, Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Funktionsträgern der JUH oder der Wirtschaft.

Für Ehrenmitglieder entfällt die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

Sämtliche Jugendleitungen können Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an ihre Zuständige Landesjugendleitung oder die Bundesjugendleitung richten. Diese bringt den Vorschlag zur nächsten BJV als Antrag ein.



5.2 Ernante Ehrenmitglieder

- Birgitta Woock, ernannt Mai 2004:
 - Referentin der Akademie
- Hans-Peter von Kirchbach, ernannt 19.10.2013:
 - ehemaliger Präsident der JUH
- Wolfram Rohleder, ernannt 19.03.2016:
 - Ehemaliges Mitglied des Bundesvorstandes
- Hubertus Graf von der Schulenburg, ernannt 19.03.2016:
 - Ehemaliges ehrenamtliches Mitglied des Landesvorstandes in Sachsen-Anhalt/Thüringen
- Karl-August von Dahl, ernannt 14.10.2017:
 - langjähriger Landespfarrer in Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar
- Markus Blanck, ernannt 19.03.2018:
 - langjähriger Bereichsleiter des Fachbereichs Johanniter Jugend
- Dr. Bernd von Bieler, ernannt 18.10.2020:
 - Ehemaliges Mitglied des Landesvorstandes in Sachsen
- Hans-Theodor Freiherr von Tiesenhausen, ernannt 20.03.2022:
 - Ehemaliges ehrenamtliches Mitglied des Landesvorstandes in Nordrhein-Westfalen

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2024-02 am 20.10.2024 beschlossen.